

Beratungsunterlage

TOP 1 b. Festlegung von Ausschlusskriterien

(2023-01PA-1318)

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der Festlegung der Ausschlusskriterien gemäß Kriterienkatalog zu.

Als erster Planungsschritt sind Ausschlusskriterien für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen. Die Geschäftsstelle hat hierzu einen Kriterienkatalog erarbeitet, der im Wesentlichen Kriterien enthält, in denen verschiedene Belange Windkraftvorhaben entgegenstehen und somit unmöglich machen (s. Anhang 1). Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept).

a) Windpotenzial:

Das zur Verfügung stehende Winddargebotspotenzial ist von grundlegender Bedeutung für die Festlegung von Gebieten zur Nutzung der Windkraft.

Auf baden-württembergischer Seite steht seit dem Jahr 2019 der Windatlas Baden-Württemberg zur Verfügung. Seitens des Landes Baden-Württemberg wird als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung der Parameter die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angegeben. Sofern „die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz“ aufgrund mangelnder Winddargebotspotenziale „ansonsten nicht möglich ist“, soll eine Unterschreitung des Orientierungswertes erfolgen (Schreiben des UM Baden-Württemberg vom 11. November 2022). „Infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023“ bestehen danach „inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung.“

Für Bayern stellt der Bayerische Windatlas aus dem Jahr 2021 die wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Windhöffigkeit dar. Auch hier wird der Parameter der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund dargestellt. Abgestellt wird seitens des Freistaats zudem auf die im EEG 2023 neu enthaltene Standortgüte-Grenze von 50 %. Hier wird im Bayerischen Windatlas für eine aktuelle fiktive Windenergieanlage entsprechend die Standortgüte flächendeckend modelliert. Die 50 % Standortgüte-Grenze entspricht einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m² in 160 m über Grund.

Eine direkte Übertragbarkeit der für Baden-Württemberg durch den Windatlas BW berechneten Orientierungswerte von 215 bzw. 190 W/m² auf die für den bayerischen Teil der Region berechneten Windleistungsdichtewerte war nicht möglich. Hier wäre ein im Vergleich zu geringes Windpotenzial verblieben. Brüche im Bereich der Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg weisen aber darauf hin, dass es entweder im baden-

württembergischen Landesteil zu einer Überschätzung oder im bayerischen Landesteil zu einer Unterschätzung des Windpotenzials im jeweiligen Windatlas gekommen ist. Insofern wurde versucht, für beide Landesteile die jeweils angegebenen Untergrenzen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie einzuhalten und gleichzeitig einen vom Flächenumfang vergleichbaren Anteil in beiden Regionsteilen aufgrund unzureichender Windhöflichkeit auszuschneiden. Für die Planung werden daher für den baden-württembergischen Regionsteil alle Bereiche mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m² und für den bayerischen Teil von 170 W/m² (entspricht der 50 % Standortgütegrenze) nicht weiter betrachtet und als mögliche Vorrangstandorte ausgeschlossen. Damit entfallen nur etwa acht Prozent der Regionsfläche aufgrund eines mangelnden Windpotenzials.

b) Weitere Ausschlussbereiche:

In einem nächsten Schritt wurden weitere Ausschlussbereiche ermittelt. Dafür konnte der Kriterienkatalog der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans herangezogen werden, in einigen Bereichen mussten jedoch aufgrund v. a. geänderter gesetzlicher oder fachlicher Vorgaben Anpassungen vorgenommen werden.

Unterschieden wird im Kriterienkatalog zwischen sog. rechtlichen bzw. tatsächlichen auf der einen und planerischen Ausschlussgründen auf der anderen Seite. Zu ersteren gehören die Flächen, auf denen aufgrund zwingend zu berücksichtigender tatsächlicher Nutzungen oder Vorgaben eine Errichtung von WEA schlechterdings nicht möglich oder genehmigungsfähig ist. Zu den planerischen Ausschlussflächen sind die Bereiche zu zählen, die – zumindest im Prinzip – einer planerischen Abwägung zugänglich sind. Hierzu gehören z. B. Bereiche, die z. B. aus Vorsorgegründen freigehalten werden sollen. Genau genommen werden aber auch Bereiche abgedeckt, die de facto auch den rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien zurechenbar wären, deren genaue Abgrenzung aber z. B. nicht auf Ebene der Regionalplanung ermittelbar ist (z. B. Siedlungsabstände).

Diese Unterscheidung der Ausschlusskriterien entspricht quasi der bisher von der Rechtsprechung geforderten Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei der Windenergieplanung. Aufgrund der seit kurzem gesetzlich normierten Positivplanung ist eine solche Unterscheidung nicht mehr unbedingt notwendig, ist aber dennoch zur Vergegenwärtigung evtl. planerischer Spielräume hilfreich.

Einige der in der 5. Teilfortschreibung noch im Kriterienkatalog aufgeführten Ausschlusskriterien finden sich nicht im aktuellen Kriterienkatalog wieder. Dazu gehören die häufig sehr kleinräumlichen Biotopflächen und Naturdenkmäler, aber beispielsweise auch Abstände zu bestimmten Verkehrswegen. Diese Flächen sind entsprechend ihrem gesetzlichen oder sonstigen Schutzbedarf weiterhin auf Ebene der Genehmigungs- oder auch Bauleitplanung für eine Windkraftnutzung auszuschließen. Eine Berücksichtigung auf Maßstabsebene der Regionalplanung hat sich jedoch als nicht zielführend erwiesen. Ebenso entfallen bestimmte Ausschlussbereiche (z. B. Landschaftsschutzgebiete) aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben. Neu hinzugekommen sind als planerische Ausschlusskriterien insbes. geplante Festlegungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (z. B. Gebiet für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen).

Artenschutzbelange

Zudem wurde den Regionalverbänden vom Land Baden-Württemberg eine Planungshilfe zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung gestellt. Damit kann die Berücksichtigung dieser Belange auf Ebene der Regionalplanung fachlich fundiert und standardisiert sowie zugleich stark vereinfacht erfolgen.

Enthalten im Fachbeitrag ist eine dreistufige Kategorisierung der Schwerpunktorkommen gesetzlich geschützter, windenergiesensibler Arten. Die höchste Kategorie wird aus Vorsorgegründen als Ausschlussgebiet festgelegt. Ähnliche Vorgaben zu den Artenschutzbelangen hat auch der Freistaat den bayerischen Trägern der Regionalplanung zugesagt.

Bundeswehr

Im Gegensatz zum Kriterienkatalog der 5. Teilfortschreibung beschränken sich die ausgeschlossenen Bereiche bei den militärischen Nutzungen bisher auf die militärischen Liegenschaften der Bundeswehr, den Bauschutzbereich des Flugplatzes Laupheim sowie den innersten MRVA (Radarmindestführungshöhe)-Sektor oberhalb des Flugplatzes. Zudem werden alle Bereiche, die gemäß Bauhöhenbeschränkung in Folge der Mindestradarführungshöhen für den Instrumentenanflug (MRVA) nur Bauhöhen für WEA bis zu 170 m über Grund erlauben, von vorneherein ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA unter dieser Größenordnung wäre in der Region nicht gegeben. Es ist zu berücksichtigen, dass nach dem aktuellen Stand der Technik Windkraftanlagen mittlerweile um 260 m Bauhöhe erreichen. MRVA-bedingt werden voraussichtlich auch zukünftig derartige Anlagen nicht überall in der Region uneingeschränkt errichtet werden können. Die Wirtschaftlichkeit deutlich kleinerer Anlagen ist fraglich.

Dennoch sollen – auch und gerade vor dem Hintergrund des Planungshorizontes des Regionalplans (rund 15 Jahre) – möglichst keine zusätzlichen Flächen in Folge weiterer MRVA-bedingten Höhenbeschränkungen ausgeschlossen werden. Änderungen der MRVA z. B. in Folge geänderter Anflugverfahren sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen; zudem behält sich die Bundeswehr vor, ggf. im konkreten Einzelfall bedarfsgerechte Höhenanpassungen vorzunehmen und somit ggf. auch höhere WEA zu ermöglichen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass bei entsprechender Windhöflichkeit auch kleinere WEA wirtschaftlich betrieben werden können.

Hubschraubertiefflugübungsstrecken sind derzeit nicht als Ausschlussbereiche aufgeführt. Hier besteht nicht zuletzt im Hinblick auf die rechtliche Wirkung dieser Bereiche noch Unklarheit. Ziel ist eine zeitnahe Klärung im weiteren Verfahrensverlauf.

Umfang der Ausschlussbereiche

Die ermittelten Ausschlussbereiche für eine Windkraftnutzung umfassen rund 87 % der Regionsfläche. Es verbleibt somit ein Flächenanteil von ca. 12,8 %, der nicht von vorneherein für die Windkraftnutzung ausgeschlossen ist. Diese Bereiche sollen im weiteren Verfahren näher auf ihre Eignung als mögliche Windvorranggebiete überprüft werden. Anhang 2 stellt die Verteilung dieser Ausschlusskriterien in der Region kartographisch dar.

Anhang 1: Kriterienkatalog

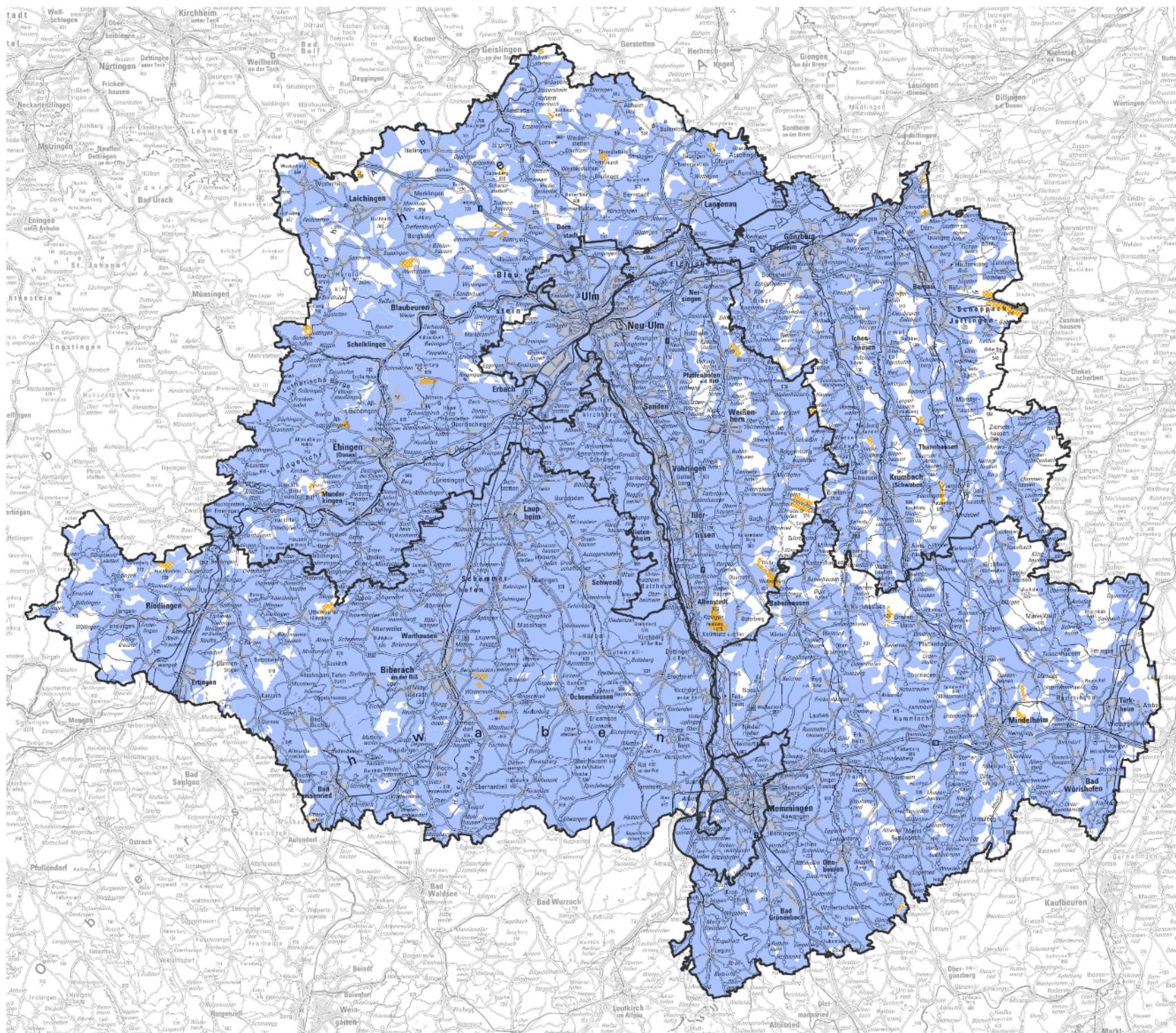
Kriterium	Behandlung	Freihaltung/ Mindestabstand
Siedlungsflächen		
Bestehende sowie im FNP festgelegte Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Kern- und Dorfgebiete, Gemeinbedarfsflächen, Gewerbeflächen, Grünflächen, Sonderbauflächen, sonstige Siedlungsnutzungen	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Wohnbauflächen (FNP)	Planerischer Ausschluss	800 m
Gemischte Bauflächen (FNP), Kern- und Dorfgebiete (FNP), Dörfer und Weiler mit Wohnbebauung von einigem Gewicht	Planerischer Ausschluss	700 m
Gehöfte und Siedlungssplitter (landwirtschaftlich, gewerbliche Prägung) mit Wohnnutzung	Planerischer Ausschluss	500 m
Gewerbeflächen (FNP)	Planerischer Ausschluss	300 m
Kur-, Krankenhaus, Pflegeanstalten	Planerischer Ausschluss	1.000 m
Sonstige Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebiete (FNP)	Planerischer Ausschluss	Einzelfallbetrachtung
Grünanlagen und Friedhöfe	Planerischer Ausschluss	Einzelfallbetrachtung, bis 500 m
Siedlungsflächen für Erholung und Fremdenverkehr	Planerischer Ausschluss	800 m
Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen		
Bundesautobahnen	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	100 m
Flughafen (nach § 38 LuftVZO) – Bauschutzbereich, Hindernisbegrenzungsflächen, An-/Abflugsektoren	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Flugplätze (Verkehrslandeplätze u. Sonderlandeplätze, Segelfluggelände) inkl. veröffentlichter Platzrunde	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Vorsorgeabstand zu Platzrunden	Planerischer Ausschluss	400 m zum Gegenanflug, 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde
Kabelfreileitungen (ab 110 kV)	Planerischer Ausschluss	100 m
Militärische Nutzungen		
Militärische Liegenschaften der Bundeswehr	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Flugplatz Laupheim (Bauschutzbereich)	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Flugplatz Laupheim (innerer MRVA-Sektor sowie MRVA-Höhenbegrenzung < 170 m über Grund)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss;	flächenhaft;
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten	Planerischer Ausschluss	200 m
Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Kernzone	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss;	flächenhaft;
Vorsorgeabstand zur Kernzone	Planerischer Ausschluss	200 m
Flächenhafte Naturdenkmäler	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft

Kriterium	Behandlung	Freihaltung/ Mindestabstand
Geschützte Landschaftsbestandteile (Bayern)	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Bann- und Schonwälder (Baden-Württemberg) / Naturwaldreservate (Bayern)	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Vorsorgeabstand zu Bann-/Schonwäldern und Naturwaldreservaten	Planerischer Ausschluss	200 m
Vogelschutzgebiete der EU (SPA-Gebiete)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Artenschutzräume: Baden-Württemberg - Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Baden-Württemberg) Bayern - analog zu Baden-Württemberg, sofern und sobald vergleichbare Daten vorliegen	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
(Grund-)Wasserschutz		
Wasserschutzzone I	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft;
Vorsorgeabstand zu Wasserschutzzone I	Planerischer Ausschluss	max. 100 m (so weit Lage in WSG Zone II)
Fließgewässer 1. Ordnung	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	50 m
Regionalplanung		
Grünzäsur (VRG)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Gebiet für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)	Planerischer Ausschluss	30 m / 100 m bei Abbau im Festgestein
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Gebiet für Erholung (VRG) (Unesco Welterbestätten)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (Hochwassermaßnahmebereiche)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Sonstiges		
Mittlere gekappte Windleistungsdichte < 190 W/m ² in 160 m Höhe (Windatlas Baden-Württemberg 2019); Mittlere gekappte Windleistungsdichte < 170 W/m ² in 160 m Höhe (Bayerischer Windatlas 2021)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Bestehende und genehmigte Rohstoffabbauflächen	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	30 m / 100 m bei Abbau im Festgestein

Anhang 2: Kartographische Darstellung der regionalen Verteilung der Ausschlussbereiche nach diesen Ausschlusskriterien.

Teilfortschreibung Windenergie Ausschlussbereiche nach Ausschluss- kriterien

Anlage zur Beratungsunterlage TOP 1b
(2023-01PA-1318)



-  Ausschlussbereich nach Ausschlusskriterien
-  bestehendes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
-  Kreisgrenze

Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geo-Information und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.gi-bw.de) Az.: 285.19-1/19